

## Verordnung ILFD

vom 2. November 2015

Inkrafttreten:

01.01.2016

### über die den Fischereivereinen für die Aufzucht zur Verfügung gestellten Wasserläufe für die Jahre 2016–2021

---

*Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft*

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung des Staatsrats vom 12. Oktober 2015 über die Wasserläufe für die Aufzucht von Fischen in den Jahren 2016–2021;

*beschliesst:*

#### 1. KAPITEL

##### Allgemeines

##### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Bewirtschaftung der Wasserläufe für die Aufzucht, die den Fischereivereinen (der bewirtschaftende Verein) zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Diese Wasserläufe werden in Anhang 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2015 über die Wasserläufe für die Aufzucht von Fischen in den Jahren 2016–2021 aufgeführt.

##### **Art. 2** Definition

Als Fischereiverein gilt der Verband der freiburgischen Fischereivereine (VFFV) selbst, ein dem VFFV angeschlossener Fischereiverein oder ein dem VFFV nicht angeschlossener Fischereiverein.

##### **Art. 3** Unentgeltlichkeit

Die Zuchtbäche werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

**Art. 4**      Zweck

Diese Wasserläufe dienen der Aufzucht von Jungfischen und Krebsen, die für die Wiederbevölkerung verwendet werden.

**2. KAPITEL**

**Einzelheiten der Bewirtschaftung**

**Art. 5**      Bewirtschaftung, Grundsatz

Die Zuchtbäche werden vom bewirtschaftenden Verein bewirtschaftet, der für den Zuchtbach zuständig ist.

**Art. 6**      Vertrag

<sup>1</sup> Das Amt für Wald, Wild und Fischerei, Sektor Aquatische Fauna und Fischerei (das Amt), teilt die Zuchtbäche für den Zeitraum 2016–2021 einzeln zu. Diese Zuteilung und die Einzelheiten der Bewirtschaftung werden in Verträgen, die mit jedem bewirtschaftenden Verein einzeln abgeschlossen werden, geregelt.

<sup>2</sup> Das Amt wacht über die Einhaltung der Verträge.

<sup>3</sup> In den Einzelheiten der Bewirtschaftung der Zuchtbäche werden die besonderen Voraussetzungen jedes Wasserlaufs, insbesondere was die natürliche Reproduktion betrifft, berücksichtigt.

<sup>4</sup> Das Amt behält sich das Recht vor, natürliche oder renaturierte Wasserläufe extensiv zu bewirtschaften, ohne einen Besatz vorzunehmen.

<sup>5</sup> Die einzelnen Verträge sind nicht übertragbar.

<sup>6</sup> Ist der bewirtschaftende Verein während dieses Zeitraums aus einem triftigen Grund nicht mehr in der Lage, den Wasserlauf zu bewirtschaften, so meldet er dies unverzüglich dem Amt. Der bewirtschaftende Verein muss dem Amt einen Nachfolger vorschlagen, der in der Lage ist, den Wasserlauf zu bewirtschaften. Das Amt ist aber nicht an diesen Vorschlag gebunden. Der Vertrag kann unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Bestimmungen auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

**Art. 7**      Besatz

<sup>1</sup> Der jährliche Besatzplan, der die für jeden Zuchtbach vorgesehene Anzahl Brütlinge angibt und die Wasserläufe oder Seen bezeichnet, die mit den aufgezogenen Fischen besetzt werden, wird in gegenseitigem Einverständnis zwischen dem Amt und dem bewirtschaftenden Verein festgelegt.

<sup>2</sup> Der zwischen dem Amt und dem bewirtschaftenden Verein abgeschlossene Vertrag stellt eine Bewilligung im Sinne von Artikel 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei dar. Weitere Besätze bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Amts.

<sup>3</sup> Die Brütlinge von Bach- und Seeforellen sowie anderer Arten werden vom Amt je nach Verfügbarkeit seiner eigenen Fischzuchtanlagen und je nach Marktangebot geliefert. Die Lieferungs- und Transportmodalitäten werden im Vertrag festgelegt.

<sup>4</sup> Die Zuchtbäche werden im Frühling nur mit Brütlingen besetzt, wenn sie zuvor ausgefischt wurden.

#### **Art. 8**      Arten und Herkunft

Die Bäche dienen im Allgemeinen der Aufzucht junger Bach- und Seeforellen. Das Amt kann die Aufzucht anderer Fisch- oder Krebsarten bewilligen.

#### **Art. 9**      Fütterung

Die Fische dürfen nach ihrer Aussetzung in die Zuchtbäche nicht mehr gefüttert werden.

#### **Art. 10**     Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Fische aus den Zuchtbächen sind ausschliesslich für die Wiederbevölkerung der für die Patentfischerei geöffneten Wasserläufe und Seen des Kantons sowie für den Murtensee und den Neuenburgersee bestimmt. Alle anderen Arten hingegen, insbesondere Neunaugen, einheimische Krebse und Lurche, werden unverzüglich wieder ins Wasser gesetzt.

<sup>2</sup> Am Ende jeder Besatzperiode stellt der bewirtschaftende Verein dem Amt einen ausführlichen Bericht über den Ertrag dieser Zuchtbäche, das Aussetzen der gezüchteten Fische und andere vertraglich festgelegte Aufgaben zu. Das Amt bestimmt die Frist.

#### **Art. 11**     Elektroabfischung

<sup>1</sup> Die Elektroabfischungen für die Ernte von Jungfischen müssen vor dem Besatz, jedoch spätestens am 31. März, durchgeführt werden. Im Falle besonderer Naturereignisse kann das Amt Abweichungen bewilligen.

<sup>2</sup> Die Elektroabfischungen müssen vorgängig dem Amt gemeldet werden, das seinerseits den betreffenden Wildhüter-Fischereiaufseher benachrichtigt.

<sup>3</sup> Die Elektroabfischungen werden mit homologierten Geräten und von ausgebildetem Personal ausgeführt. Das Amt ist für die Ausbildung zuständig.

**Art. 12** Technische Eingriffe

<sup>1</sup> Bei technischen Eingriffen im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird der Verantwortliche des bewirtschaftenden Vereins vom Amt benachrichtigt.

<sup>2</sup> Allfällige Schutzmassnahmen (Elektroabfischungen) bei technischen Eingriffen werden vom bewirtschaftenden Verein ausgeführt und zu dem vom Staat angewendeten Tarif in Rechnung gestellt. Das Amt teilt die entsprechenden Tarife mit.

<sup>3</sup> Ist der bewirtschaftende Verein nicht in der Lage, die Schutzmassnahmen zu erfüllen, so führt sie das Amt an seiner Stelle aus. In diesem Fall wird die vom Staat geleistete Entschädigung angepasst.

**Art. 13** Schonzeiten

Das Amt kann für gewisse Bachabschnitte Schonzeiten verfügen, insbesondere um die Naturverlaichung zu schonen, bedrohte Arten zu schützen und Wiederbevölkerungsversuche oder andere Schutzmassnahmen durchzuführen.

**Art. 14** Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Brütlinge für die im Vertrag festgelegte jährliche Wiederbevölkerung werden auf Kosten des Amts geliefert. Die Transport- und Besatzkosten sind nicht inbegriffen.

<sup>2</sup> Der bewirtschaftende Verein wird entschädigt für:

- die Transport- und Besatzungsarbeiten;
- das Überwachen und Beobachten des Zuchtbachs, namentlich der Entwicklung der Brütlinge;
- die jährliche Ernte von Jungfischen und den Besatz mit ihnen;
- die Ausarbeitung des Berichts am Ende jeder Saison;
- die Kontrolle der natürlichen Reproduktion.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für diese Leistungen wird auf 100 Franken pro Jahr und pro km bewirtschaftetem Zuchtbach festgelegt. Dazu kommt eine Kilometerentschädigung für den Transport der Brütlinge und den Transfer von Jungfischen in das Zielgewässer. Zu dieser Entschädigung kann ein Betrag für besondere Leistungen oder schwierige Bewirtschaftungsbedingungen ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Die Entschädigung wird gekürzt, wenn der bewirtschaftende Verein nicht alle Aufgaben erfüllt, die ihm übertragen worden sind.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des bewirtschaftenden Vereins, der sich an der Zucht beteiligt, sind von der Wiederbevölkerungstaxe, die beim Kauf eines kantonalen Fischereipatents verlangt wird, befreit. Die bewirtschaftenden Vereine erstellen eine entsprechende Liste ihrer Mitglieder und überweisen diese bis am 1. Dezember dem Amt, das die Verkaufsstellen von Fischereipatenten informiert.

### **Art. 15 Kündigung**

<sup>1</sup> Begeht eine der Parteien bei der Erfüllung ihrer in dieser Verordnung oder im Vertrag vorgesehenen Aufgaben eine schwerwiegende Verfehlung, so kann die andere Partei den Vertrag auf das Ende des laufenden Jahres kündigen.

<sup>2</sup> Werden die Aufgaben nicht erfüllt oder die vertraglich festgelegten Bedingungen nicht eingehalten, so behält sich der Staat die Möglichkeit vor, die gesamte oder teilweise Rückerstattung der geleisteten Entschädigungen zu verlangen.

## **3. KAPITEL**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

#### **Art. 16**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Die Direktorin der Institutionen  
und der Land- und Forstwirtschaft:

M. GARNIER, Staatsrätin